

# Satzung „Zentrum Selbstbestimmt Leben – Lüneburger Heide e. V.“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: “Zentrum Selbstbestimmt Leben – Lüneburger Heide e. V.”. – offizielle Abkürzung: ZSL-LGH e. V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen “eingetragener Verein” (“e.V.”).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Celle.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Satzung wurde am **02.12.2021** errichtet.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und dessen Erhalt zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. die Errichtung und Unterhaltung eines Beratungszentrums für alle Fragen und Belange von behinderten Menschen: - die Beratung erfolgt grundsätzlich und ausschließlich durch behinderte Menschen und ist unabhängig von anderen Dienstleistungen - die Beratung ist für alle Behinderungsarten offen
  2. die Umsetzung einzelner, globaler Interessen behinderter Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen, die als Ziel § 2 Abs.1 haben oder diesem dienlich sind
  3. hierfür können gesonderte Projekte entstehen; die Projektleiter\*innen sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jederzeit Rechenschaft schuldig (Näheres bestimmt die Geschäftsordnung). Die

Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, Verbänden, Behörden etc., die dem Vereinszweck dienlich sind.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## § 3 Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 2002 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; im übrigen erhalten die Mitglieder als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dem Antrag zustimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann auf die Förderung der Vereinsinteressen beschränkt sein. In diesem Fall hat das Mitglied kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Fördermitglied). Nichtbehinderte Menschen und juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten und kann nur schriftlich mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

in offensichtlicher Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## § 5 Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann monatlich, vierteljährlich oder jährlich erbracht werden.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern (Vorsitzende\*r, dem\*der Kassierer\*in), die nicht Fördermitglied im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung sind. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung Projekt- und Arbeitsgruppen einrichten, deren Sprecher\*innen beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit ist jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes beendet. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt jedem Vorstandsmitglied einzeln.
- (5) Verfügungen über Grundstücke bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Sitzungen des Vereins sind öffentlich für alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle der Sitzungen einzusehen.

- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 8 Beirat

- (1) Mitglieder des Beirates können u.a. Persönlichkeiten aus Kultur, Kunst, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins und die Vereinsaktivitäten in der Öffentlichkeit, sowie gegenüber Behörden und Institutionen zu vertreten bzw. zu unterstützen.
- (2) Der Beirat kann beratend für den Verein wirken. Mitglieder des Beirates sind befugt, an den Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen; der Beirat ist nicht befugt, in die Tätigkeit der Vereinsorgane einzugreifen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat vor allem folgende Aufgaben: - Wahl des Vorstands - Wahl des\*der Schriftführer\*in - Entlastung des Vorstands - Genehmigung der Jahresrechnung - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt Wahl der 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören dürfen und die behindert sein müssen - Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anträge zur Förderung der Vereinsarbeit - Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern - Änderung der Satzung - Auflösung des Vereins - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sowohl durch persönliches Treffen (vor Ort) als auch virtuell (Videokonferenz) stattfinden. Bei beiden Varianten ist sie, wenn die Vorgaben von § 9 Abs. 4 und 6 dieser Satzung eingehalten wurden, beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. In diesen Versammlungen erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Eine

außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Satzungsänderung und/oder die Auflösung des Vereins erfordert jedoch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war.
- (7) Über die Sitzung ist ein\*e vom Protokollführer\*in und von der Sitzungsleitung unterschriebenes Protokoll zu führen.

## § 10 Haushalt

Der Entwurf eines Haushaltsplanes und der Jahresabschluss sind vom Vorstand rechtzeitig vorzulegen, dass die Jahresrechnung für das vergangene Geschäftsjahr und der Haushaltsplan für das begonnene Geschäftsjahr innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres verabschiedet werden können.

## § 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e.V. mit Sitz in Kassel übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.